

Diese Einlassung des Angeklagten ist als absurd und lächerlich zu bezeichnen. Auf Grund des von dem Senat als erwiesen festgestellten Sachverhalts hat der Angeklagte objektiv und subjektiv den Tatbestand der KD 38 Abschn. II Art. III AIII erfüllt. Durch das Einschalten des RIAS in seinem Rundfunkgerät im Beisein anderer Personen hat er die Möglichkeit geschaffen, daß die Hetzsendungen verbreitet werden konnten und hat somit die friedensgefährdenden Gerüchte verbreitet. Er war demgemäß als Belasteter festzustellen.

.....

gez. Sieber
Richter

gez. Bleiy gez. Hackel
Schöffen

*

DOKUMENT 11

Bericht des Hans Rosenberg über seine Feststellungen über die Tätigkeit der Sonderstelle beim Hauptpostamt Dessau in Dessau:

„In der Zeit vom 3. April 1951 bis zum 1. Februar 1954 war ich beim Hauptpostamt in Dessau als Stellenvorsteher tätig. Meinem Aufgabengebiet unterstanden sämtliche Annahme- und Ausgabeschalter, die Zustellgeschäftskasse, die Paketzustellung, die Auslandsstelle sowie sämtliche im Bereich des Hauptpostamtes in Dessau liegenden Zweigpostämter und Poststellen. Außerdem war ich stellvertretender Abteilungsleiter Post- und gleichzeitig Sachgebietsbearbeiter aller fachlichen Fragen der Richtung Postbetrieb.

In dieser Zeit konnte ich über die direkt beim Hauptpostamt befindliche Sonderstelle zur Prüfung der Briefpost folgende Beobachtungen machen:

Die Stelle ist mit etwa 12 Kräften besetzt und arbeitet fast ununterbrochen Tag und Nacht im Schichtsystem. Über das Vorhandensein der Stelle mußte gegenüber der Öffentlichkeit strengstes Stillschweigen bewahrt werden. Das traf auch auf Beschwerdeführer zu, die sich über zu lange Laufzeiten, angebliche Kontrollen und Verluste beschweren wollten. Durch die Betriebsleitung und auch Verfügungen von höherer Warte aus, war es sämtlichen Angehörigen der Deutschen Post beim Hauptpostamt in Dessau unter Strafandrohung und Androhung einer fristlosen